

Für den B.- Plan 2/1 gelten zusätzlich noch die Festsetzungen des B.- Planes 430B.

Gebäudebestand

Wohngebäude

1. Ausfertigung

Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr.2

Gemeinde Neuß Gemarkung Neuß Flur Nr. 8 Masstab 1:250



Zu diesem Plan gehören als Bestandteile 1 Grundstücksverzeichnis und 1 Erläuterungsbericht



Der Ratder Stadt Neuß:

Die Städtverwaltung Neuß:

Niederstraße

Dieser Plan ist gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom Dieser Plan hat gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes 29.4.1952 (G.V. NW. S. 75) durch Ratsbeschluß vom 18.6.1959 aufgestallt. in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit, vom 28. Juli 1959 bis 25. Aug. 1959 offengelegen.

Neuß, den 31. Oktober 1959

Oberstadtdirektor

Dusseldorf, den 7. 1. 1960 Per Regierungspräsident

Im Auftrage :

Weieren

Gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes inder Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW.S 75)

ist mit Verfügung vom heutigen Tage bestätigt worden, daß dieser Plan

wom 29. 4. 1952 durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom

nit den Zielen-des Leitplanes übereinstimmt

12. Januar 1960 förmlich festgestellt worden. 12 . Jaquar 1960 formlich festgestellt worden.

Die Stadtverwaltung Neuß:

Stelly Oberburgermeister Stadtverordneter Oberberstadtdirektor

Durchführungsplan Nr. 2 Ergänzungsplan Nr. 1

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 12.01.1960

Erläuterungsbericht

zum Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 2 der Stadt Neuß

Die Neuordnung der Südseite des Glockhammers konnte bis auf die Ecke Glockhammer/Büchel gemäß Durchführungsplan Nr. 2 durchgeführt werden.

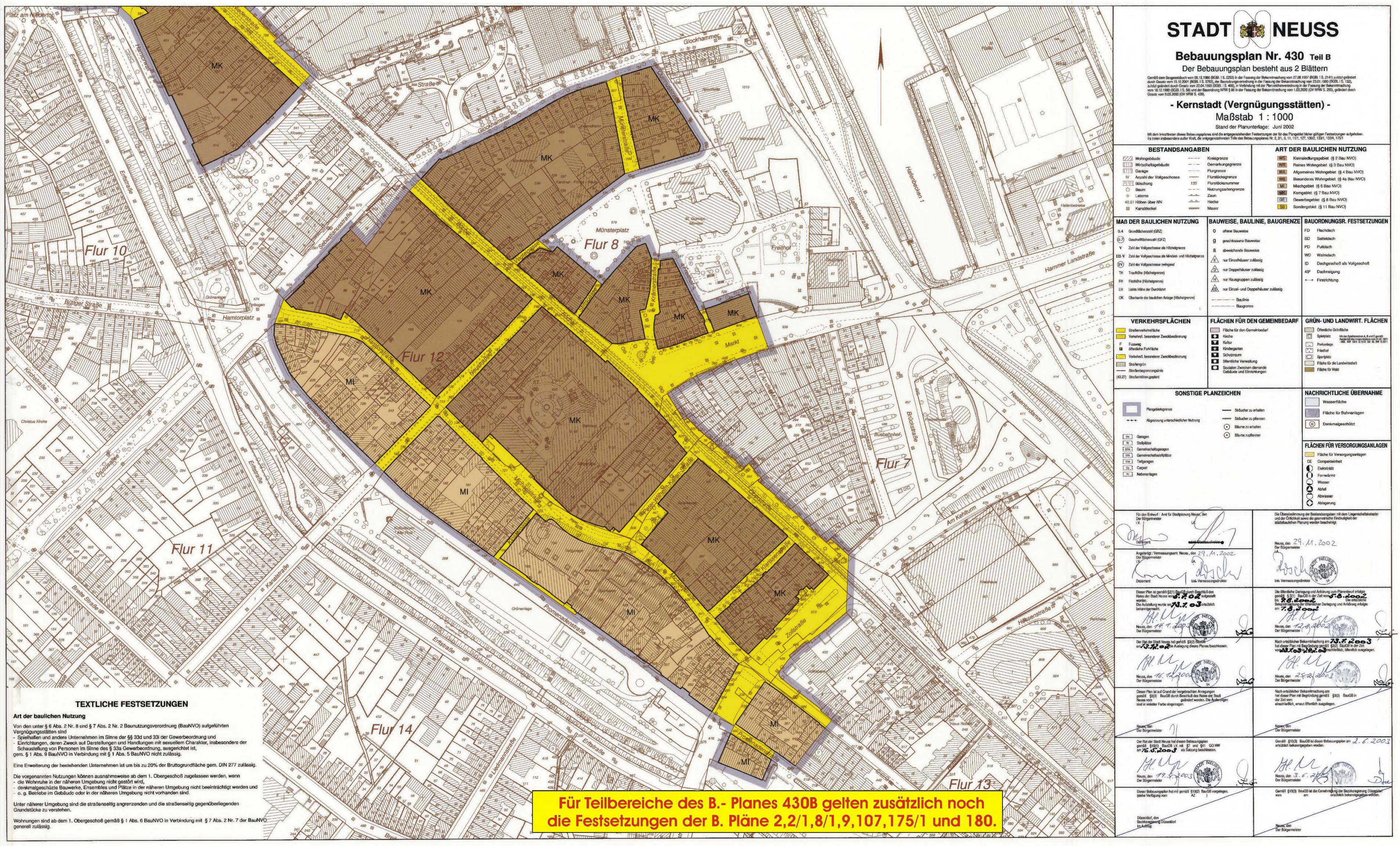
Die Bebauung an der Ecke Glockhammer/Büchel soll eine Abänderung erfahren, die es ermöglicht, die Wünsche der Stadt Neuß und der Eigentümer leichter zu koordinieren.

Die Fläche für den geplanten Überbau für das Eckhaus Büchel/ Glockhammer soll im Besitz der Bauherren bleiben. Die Benutzung als Fußweg für die Öffentlichkeit wird rechtlich sichergestellt.

Träger der Maßnahme ist die Stadt Neuß.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, nachstehend aufgeführte Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:

- a) Grenzausgleich gem. § 15 des Aufbaugesetzes,
- b) Abtretung der Gemeinbedarfsflächen gem. § 16 des Aufbaugesetzes,
- c) Umlegung gem. §§ 17 34 des Aufbaugesetzes,
- d) Zusammenlegung gem. §§ 35 42 des Aufbaugesetzes,
- e) Neuordnung gem. § 43 des Aufbaugesetzes,
- f) Enteignung gem. §§ 44 47 des Aufbaugesetzes.



Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 430 - Kernstadt (Vergnügungsstätten) -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 02.06.2003 Es gilt die BauNVO 1990

Art der baulichen Nutzung

Von den unter § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Vergnügungsstätten sind

- Spielhallen und andere Unternehmen im Sinne der §§ 33d und 33i der Gewerbeordnung und
- Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter, insbesondere der Schaustellung von Personen im Sinne des § 33a Gewerbeordnung, ausgerichtet ist, gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Eine Erweiterung der bestehenden Unternehmen ist um bis zu 20% der Bruttogrundfläche gem. DIN 277 zulässig.

Die vorgenannten Nutzungen können ausnahmsweise ab dem 1. Obergeschoß zugelassen werden, wenn

- die Wohnruhe in der näheren Umgebung nicht gestört wird,
- denkmalgeschützte Bauwerke, Ensembles und Plätze in der näheren Umgebung nicht beeinträchtigt werden und
- o. g. Betriebe im Gebäude oder in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind.

Unter näherer Umgebung sind die straßenseitig angrenzenden und die straßenseitig gegenüberliegenden Grundstücke zu verstehen.

Wohnungen sind ab dem 1. Obergeschoß gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 7 der BauNVO generell zulässig.